Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/808

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

— Drucksache IV/571 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Reischl

Der Vertrag vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen bedarf zu seiner praktischen Durchführung eines Ausführungsgesetzes. Der Rechtsausschuß teilt zwar die Auffassung der Bundesregierung, daß die Zeit für den Erlaß allgemeiner Vorschriften für die Vollstreckbarerklärung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen, Vergleiche und öffentlicher Urkunden auf Grund von Staatsverträgen noch nicht reif ist, er hält aber die möglichst baldige Vorbereitung einer solchen Regelung für wünschenswert, wobei noch geprüft werden sollte, ob diese Bestimmungen nicht in die ZPO eingebaut werden können.

Der Entwurf ersetzt in Übereinstimmung mit den Ausführungsvorschriften zu den entsprechenden früheren Verträgen mit anderen Staaten das umständliche Verfahren nach den §§ 722, 723 ZPO durch das bei der Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche bewährte Beschlußverfahren, wobei ebenso wie in den Ausführungsgesetzen zu den Verträgen mit Belgien und Österreich die sachliche Zuständigkeit im ersten Rechtszuge nach den §§ 23, 71 GVG auf die Amtsgerichte und Landgerichte verteilt ist. Da auch nicht rechtskräftige Entscheidungen für vollstreckbar erklärt werden können, enthält § 6 des Entwurfs eine Regelung für den Fall, daß der griechische Schuldtitel nach der Vollstreckbarerklärung aufgehoben oder geändert wird. Versäumnis- oder Anerkenntnisurteile, von denen zu erwarten ist, daß sie in Griechenland geltend gemacht werden sollen, dürfen nicht in abgekürzter Form hergestellt werden (§ 7); ist dies doch geschehen, so sind sie auf Antrag zu ergänzen (§ 8). Einstweilige Anordnungen und einstweilige Verfügungen, die in Griechenland geltend gemacht werden sollen, sind zu begründen; fehlt eine Begründung, so ist sie auf Antrag nachzuholen (§ 9). Vollstreckungsbefehle und einstweilige Verfügungen, aus denen in Griechenland vollstreckt werden soll, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung im Inland nicht erforderlich wäre (§ 10).

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat der Vorlage in seiner Sitzung vom 15. November 1962, der Rechtsausschuß in seiner Sitzung vom 28. November 1962 zugestimmt.

Bonn, den 29. November 1962

Dr. Reischl
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/571 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 29. November 1962

Der Rechtsausschuß

Hoogen	**Dr. Reischl**
Vorsitzender	Berichterstatter